# HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2023

# Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten), René Rock (Freie Demokraten) vom 07.12.2022

Förderung von regionalen Fernsehsendern in Hessen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Regionale Fernsehsender tragen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und des demokratischen Diskurses bei. Viele Bundesländer haben die Bedeutung des Regionalfernsehens erkannt und übernehmen die hohen technischen Verbreitungskosten via ASTRA-Satellit auch durch ihre Landesmedienanstalten. Gemäß § 112 des Medienstaatsvertrages (MStV) ist eine solche finanzielle Förderung auch in Hessen denkbar.

### Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Landesregierung teilt zwar die Auffassung, dass regionale Fernsehsender zur Sicherung der Meinungsvielfalt und des demokratischen Diskurses beitragen. Die Behauptung der Fragesteller, dass "viele Bundesländer … die hohen technischen Verbreitungskosten via Astra-Satellit auch durch ihre Landesmedienanstalten" übernehmen, trifft aber nicht zu. Zum einen werden die Landesmedienanstalten aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks nicht im Auftrag der Länder tätig; vielmehr sind die Landesmedienanstalten unabhängig und haben das Recht der Selbstverwaltung. Zum anderen fördern die allermeisten Landesmedienanstalten keine Verbreitungskosten von regionalen Fernsehsendern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Inwiefern erachtet die Landesregierung regionale Fernsehsender als Teil des Mediensystems in Hessen auch hinsichtlich der Aufgaben zur Sicherung der Meinungsvielfalt und des demokratischen Diskurses für erhaltenswert?
- Frage 2. Welche Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Medienvielfalt hat die Landesregierung seit dem Jahr 2019 geprüft und umgesetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung erachtet regionale Fernsehsender als Teil des Mediensystems in Hessen auch hinsichtlich der Aufgaben zur Sicherung der Meinungsvielfalt und des demokratischen Diskurses für erhaltenswert. Eine direkte staatliche Finanzierung von privaten Rundfunkveranstaltern kommt jedoch sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht in Betracht. Aufgrund des Gebots der Staatsferne des Rundfunks ist es der Landesregierung verwehrt, Einfluss auf die Gestaltung von privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen zu nehmen.

Unabhängig hiervon prüfen die Länder in der AG "Regionale Vielfalt" unter Vorsitz des Freistaates Sachsen verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Meinungsvielfalt. Sämtliche Länder haben hierzu eine Protokollerklärung zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland abgegeben, die zum Thema "Regionale Vielfalt" folgenden Wortlaut hat:

"... Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

## 3. Regionale Vielfalt

Die Länder setzen sich für eine vielfältige, lokal und regional ausdifferenzierte Medienlandschaft in Deutschland ein. Ihre Gewährleistung ist Voraussetzung für eine ausgewogene nationale, regionale und lokale Meinungsbildung und damit auch Fundament unserer pluralistischen Gesellschaft; ihr Funktionieren ermöglicht die Beteiligung am öffentlichen Leben. Mit dem Ziel, auch künftig eine differenzierte, professionelle und relevante Berichterstattung aus allen Teilen der Bundesrepublik zu erhalten, werden die Länder – über die bereits im Zusammenhang mit dem Medienstaatsvertrag getroffenen Vereinbarungen hinaus – Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Medienvielfalt prüfen. Neben tradierten Medienhäusern sollen in diesen Prozess auch weitere Akteure (u.a. Medienplattformen und -intermediäre) einbezogen werden."

Frage 3. Welche finanziellen Förderungen haben die regionalen Fernsehsender in Hessen in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils erhalten?

Nach einer hierzu eingeholten Stellungnahme der Medienanstalt Hessen weist diese im Hinblick auf finanzielle Förderungen darauf hin, dass direkte Mittelzuweisungen an kommerzielle private Rundfunkveranstalter als Programmförderung anderer Art von Verfassungs wegen ausgeschlossen sind. Direkte Zuwendungen an kommerzielle private Hörfunk- und Fernsehveranstalter leistet die Medienanstalt daher nicht. Im Hinblick auf "rheinmaintv" hat die Medienanstalt vom Beginn der Sendetätigkeit an über gezielte Förderungen der technischen Infrastruktur ihren spezifischen Beitrag im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geleistet. Dazu gehörte und gehört nach wie vor die Förderung der Verbreitung über ursprünglich analoges Kabel und heute über alle wesentlichen digitalen Plattformen. Eine Förderung der Satellitenverbreitung kam für die Medienanstalt sowohl wirtschaftlich als auch aufgrund der regelmäßig europaweiten Ausleuchtungszone nicht in Betracht.

Frage 4. Ist es korrekt, dass das Land Hessen bei dem Entwurf des Medienstaatsvertrages verhindert hat, dass der im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmte Anteil zur Sicherung der lokalen und regionalen Medienvielfalt eingesetzt werden kann, weil das Land Hessen als einziges aller Bundesländer hier sein Veto eingelegt hat?

Nein, dies ist nicht korrekt. Vielmehr ist zutreffend, dass das Land Hessen gemeinsam mit vierzehn anderen Ländern die verfassungsrechtlich gebotene Auffassung vertreten hat, dass eine unmittelbare finanzielle Förderung von privaten Medienunternehmen durch die Länder aufgrund des Gebots der Staatsferne des Rundfunks nicht möglich ist.

- Frage 5. Ist es korrekt, dass das Land Hessen einer gemeinsamen Protokollerklärung der Länder zugestimmt hat, die unter anderem besagt, dass die Länder sich für eine vielfältige, lokal und regional ausdifferenzierte Medienlandschaft in Deutschland einsetzen und, dass die Länder Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Medienvielfalt prüfen?
- Frage 6. Falls ja: Welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung aus dieser Protokollerklärung hinsichtlich des eigenen Handelns?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es trifft zu, dass das Land Hessen der angeführten gemeinsamen Protokollerklärung der Länder zugestimmt hat. Die Protokollerklärung zur Regionalen Vielfalt wird in der Antwort auf Frage 2 im Wortlaut wiedergegeben. Ebenso wie die übrigen Länder setzt sich auch das Land Hessen für eine vielfältige, lokal und regional ausdifferenzierte Medienlandschaft in Deutschland ein. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 7. Sieht die Landesregierung eine Verletzung der finanziellen Gleichbehandlung der Landesmedienanstalten und eine daraus resultierende Ungleichbehandlung der betroffenen Regionalfernsehsender, da nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages einer Landesmedienanstalt 1,8989 % der im jeweiligen Land anfallenden Rundfunkbeiträge zustehen, die Medienanstalt Hessen allerdings nicht die vollen 1,8989 %, sondern nach einer Kürzungsvorschrift im Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) nur 62,5 % dieses Anteils erhält?

Nein. Von dem in § 112 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages ausdrücklich normierten Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmten Anteils zuzuweisen, hat – ebenso wie die meisten anderen Landesgesetzgeber – auch der hessische Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht. Die Landesregierung sieht hierin weder eine Verletzung der finanziellen Gleichbehandlung der Landesmedienanstalten noch eine Ungleichbehandlung von regionalen Fernsehsendern.

Wiesbaden, 11. Januar 2023

**Axel Wintermeyer**